

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

vom 22. April 1974

Der Kantonsrat ¹⁰⁾ Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Grundsätze, Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Wahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des Jugendlichen ¹⁰⁾ massgebend. Ziel der Jugendstrafrechtspflege

² Den Fehlbaren ist die Unrechtmässigkeit ihres Verhaltens verständlich zu machen.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz ist anzuwenden bei der Verfolgung und Beurteilung von Strafsachen nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, die Kindern und Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafrechts vorgeworfen werden. ¹⁰⁾ Geltungsbereich

² Vorbehalten bleibt für Jugendliche das Verfahren nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

Art. 2a ¹¹⁾

Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigt sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen. Kinder

Amtsblatt 1974, S. 1531; Rechtsbuch 1964, Nr. 379.

II. Organe der Jugendstrafrechtspflege**Art. 3**

Organe

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt durch

- a) die Jugendanwaltschaft
- b) das Jugendgericht
- c) das Obergericht

Art. 4 ¹⁰⁾Jugend-
anwaltschaft

¹ Der Kantonsrat wählt auf unverbindlichen Vorschlag des Obergerichts einen Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Sie sind für den ganzen Kanton zuständig.

² Das Obergericht kann für die Bearbeitung bestimmter Fälle oder auf begrenzte Zeit ausserordentliche Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen ernennen. Es gibt dem Kantonsrat davon Kenntnis.

³ Das Obergericht stellt das Fach- und Kanzleipersonal an.

Art. 5 ¹⁰⁾

Befugnisse

Die Jugendanwaltschaft übt im Verfahren gegen Jugendliche die Befugnis aus, welche im Verfahren gegen Erwachsene den Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zusteht.

Art. 6

Jugendgericht

¹ Der Kantonsrat wählt das Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und zwei Richterinnen oder Richtern. ¹⁰⁾

² Wählbar als Präsident oder Präsidentin des Jugendgerichts ist nur ein Mitglied des Kantonsgerichts. Die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichtes. ¹⁰⁾

³ Die Kanzleigeschäfte werden von der Gerichtskanzlei erster Instanz geführt.

Art. 7 ³⁾

Befugnisse

¹ Das Jugendgericht übt die gerichtlichen Befugnisse erster Instanz aus.

² Soweit im Strafverfahren gegen Erwachsene die Zuständigkeit des Einzelrichters des Kantonsgerichtes gegeben wäre, amtet der

Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes als Einzelrichter.¹⁰⁾

Art. 8

Jugendgericht und Jugendanwaltschaft stehen unter der Aufsicht des Obergerichts. Aufsicht

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 9¹⁰⁾

Soweit das Jugendstrafgesetz und dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss anwendbar. Vorbehalt der Strafprozessordnung

Art. 10

Das Verfahren gegen Jugendliche¹⁰⁾ ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen. Trennung des Verfahrens

Art. 11¹⁰⁾

¹ Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Verhandlungen vor gerichtlichen Instanzen sind öffentlich, wenn: Öffentlichkeit und Berichterstattung¹⁰⁾

- a) der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen; oder
- b) das öffentliche Interesse es erfordert.

² Über die Zulassung entscheidet das Präsidium des mit der Sache befassten Gerichts.

³ Ein allfälliger Verhandlungsbericht zuhanden der Öffentlichkeit wird von der urteilenden Behörde erstattet.

⁴ Die Berichterstattung ausserhalb des gerichtlichen Verfahrens richtet sich sinngemäss nach Art. 72 StPO.

Art. 12¹⁰⁾

Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts richtet sich nach Art. 20 JStG. Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts¹⁰⁾

Art. 13¹⁰⁾

¹ Behördliche Anordnungen und Entscheide sind dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Zustellungen

² Im Rahmen von Art. 20 JStG sind Entscheide auch den Behörden des Zivilrechts zuzustellen.

Art. 14¹⁰⁾

Verteidigung

Der Verfahrensleiter bestellt den amtlichen Verteidiger (Art. 40 JStG), der nicht Rechtsanwalt zu sein braucht.

Art. 15¹⁰⁾

Teilnahme im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren¹⁰⁾

¹ Die Jugendanwaltschaft entscheidet über die Teilnahme von Parteien und anderen Beteiligten im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren.

² Die Eltern und die gesetzlichen Vertreter sind zuzulassen, sofern dem nicht die Interessen des Jugendlichen oder des Verfahrens entgegenstehen.

Art. 15a¹¹⁾

Aktenaufbewahrung

¹ Die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Untersuchungs- und Vollzugsakten sind nach Abschluss des Verfahrens im Archiv der Jugendanwaltschaft aufzubewahren; die Akten des Jugendgerichtes und des Obergerichtes im Archiv des Jugendgerichtes.

² Nach Eintritt der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung gemäss Art. 36 und 37 JStG können die Akten dem Staatsarchiv zur weiteren Aufbewahrung angeboten werden. Lehnt dieses die Übernahme der Akten ab, so beschliesst das Jugendgericht über deren weitere Aufbewahrung oder Vernichtung.

Art. 15b¹¹⁾

Akteneinsicht

¹ Soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich erscheint, ist den Parteien und anderen Beteiligten im Sinne von Art. 33 StPO Akteneinsicht zu gewähren.

² Akteneinsicht zu gewähren ist der Vormundschaftsbehörde für Verfahren im Sinne von Art. 12 JStPG und derjenigen Person oder Stelle, welche die Aufsicht, die persönliche Betreuung, die ambulante Behandlung und die Unterbringung gemäss Art. 12–15 JStG übernimmt.

³ Soweit es überwiegende schutzwürdige Interessen eines Angeeschuldigten oder seiner Eltern erfordern, kann ihnen die zuständige Behörde die Einsicht in einzelne Aktenstücke, wie psychiatrische Gutachten und andere Berichte zur Person, verweigern. Wer von solchen Akten Kenntnis erhält, namentlich der Verteidiger, Beistand

oder Vormund, darf deren Inhalt dem Angeschuldigten und dessen Eltern nicht bekannt geben.

⁴ Kann einer Partei die volle Akteneinsicht nicht gewährt werden, so hat ihr die zuständige Behörde belastende Tatsachen in geeigneter Form mitzuteilen.

⁵ Über die Akteneinsicht entscheidet die Behörde, bei der das Verfahren hängig ist.

Art. 16¹⁰⁾

¹ Der Zivilanspruch wird im Jugendstrafverfahren nicht beurteilt. Zivilanspruch

² Wird er vom Jugendlichen im Rahmen seiner beschränkten Handlungsfähigkeit oder vom gesetzlichen Vertreter anerkannt, so ist dies im Entscheid vorzumerken.

Art. 17

¹ Über einen Abwesenden wird nicht geurteilt. Ausschluss des Abwesenheitsverfahrens

² Das Verfahren wird vorläufig eingestellt und erst wieder aufgenommen, wenn der Angeschuldigte einvernommen werden kann.

IV. Untersuchung

Art. 18¹⁰⁾

Die Polizei orientiert die Jugendanwaltschaft unverzüglich über eingegangene Strafanzeigen und über Ermittlungen, die gegen Jugendliche wegen des Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens geführt werden. Orientierung der Jugendanwaltschaft¹⁰⁾

Art. 19

¹ Die polizeiliche Ermittlung beschränkt sich auf jene Massnahmen, die nötig sind, um die Spuren und Merkmale begangener strafbarer Handlungen unverändert zu erhalten, und die ohne offensichtliche Nachteile für das Verfahren nicht verschoben werden können. Weitere Ermittlungen werden nur im Auftrag des Jugendanwalts oder der Jugendanwältin vorgenommen.¹⁰⁾ Polizeiliche Ermittlung

² Die Zulässigkeit vorsorglicher polizeilicher Massnahmen richtet sich nach der StPO. Polizeilich festgenommene Jugendliche sind innert 24 Stunden dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin zuzuführen. Aus triftigen Gründen können der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin die Anhörung um höchstens weitere 24 Stunden aufschieben. Diese verfügen nach der Einvernahme entweder die Freilassung oder erlassen eine Haftverfügung.¹⁰⁾

³ Für Amtshandlungen gegen Kinder und Jugendliche sind Angehörige der Polizei⁸⁾ einzusetzen, die für diesen Dienst geeignet sind. Sie tragen dabei in der Regel keine Uniform.

Art. 20¹²⁾

Art. 21

Orientierung der Schule

Die Jugendanwaltschaft¹⁰⁾ setzt die zuständigen Schulorgane vom Verfahren und seiner Erledigung in Kenntnis, wenn es das Interesse des Angeschuldigten oder der Schule erfordert.

Art. 22¹⁰⁾

Untersuchungshaft

Zuständig für die Anordnung der Untersuchungshaft gemäss Art. 6 JStG ist der Verfahrensleiter.

Art. 22a¹¹⁾

Haftentlassungsgesuch

¹ Wer auf Grund einer Haftverfügung der Jugendanwaltschaft in Untersuchungshaft gehalten wird, kann bis zum Abschluss des Vorverfahrens jederzeit beim Verfahrensleiter ein schriftliches Haftentlassungsgesuch stellen. Gibt die Jugendanwaltschaft dem Gesuch nicht ohne weiteres statt, so leitet diese es unverzüglich zur Durchführung eines Haftprüfungsverfahrens gemäss Art. 22c JStPG an das Jugendgericht weiter.

² Sofern gegen die gerichtliche Anordnung, Bestätigung oder Aufhebung der Haft keine Beschwerde offensteht oder hängig ist, kann auch nach Anklageerhebung jederzeit ein Haftentlassungsgesuch gestellt werden. Der Verfahrensleiter befindet alsdann beförderlich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Haft und teilt seinen Entscheid den Parteien schriftlich mit kurzer Begründung mit.

Art. 22b¹¹⁾

Haftprüfung von Amtes wegen

¹ Soll der Freiheitsentzug im Vorverfahren länger als fünf Tage seit Erlass der Haftverfügung oder über die im letzten Haftprüfungsentscheid gesetzte Frist hinaus andauern, so übermittelt die Jugendanwaltschaft vor Ablauf der genannten Fristen von Amtes wegen die Akten dem Jugendgericht mit einem kurz begründeten Antrag auf Bestätigung der rechtmässigen Fortdauer der Haft.

² Eine Kopie dieses Antrages wird gleichzeitig dem Verhafteten und seinem allfälligen Verteidiger zugestellt mit dem Hinweis auf das Recht, sich innert zwei Tagen dazu zu äussern.

³ Erlässt die Jugendanwaltschaft in der Sache einen Strafbefehl, so werden die in Abs. 1 genannten Fristen um 14 Tage verlängert.

Art. 22c ¹¹⁾

¹ Das Jugendgerichtspräsidium entscheidet innert drei Tagen seit Eingang des Haftentlassungsgesuches gemäss Art. 22a Abs. 1 oder eines Antrages gemäss Art. 22b Abs. 1 als Haftprüfungsrichter über die Berechtigung der Fortdauer der Untersuchungshaft.

Gerichtliches
Haftprüfungs-
verfahren

² Vor seiner erstmaligen Entscheidung hat der Haftprüfungsrichter den Verhafteten persönlich anzuhören. Bei weiteren Haftprüfungen findet eine solche Anhörung nur statt, wenn es der Verhaftete ausdrücklich verlangt oder wenn es der Haftprüfungsrichter für angebracht hält.

³ Dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin sowie auf Begehren auch dem Verteidiger ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

⁴ Durch das Haftprüfungsverfahren darf der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet werden.

Art. 22d ¹¹⁾

¹ Der Haftprüfungsrichter trifft seinen Entscheid auf Grund der Akten und der Stellungnahme der Beteiligten schriftlich mit kurzer Begründung.

Haftprüfungs-
entscheid

² Hält er die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft für nicht gerechtfertigt, so verfügt er, dass der Beschuldigte, allenfalls unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, zu entlassen sei. Andernfalls bestätigt er die rechtmässige Aufrechterhaltung der Haft durch die Jugendanwaltschaft und setzt dieser zugleich eine Frist von höchstens vier Wochen, innert welcher ein weiteres Haftprüfungsverfahren einzuleiten ist.

³ Solange eine Beschwerde gegen den Haftprüfungsentscheid offensteht oder hängig ist, findet keine weitere Haftprüfung statt.

Art. 23

¹ Verlangt während der Untersuchung das Wohl des Jugendlichen die unverzügliche Anordnung von Schutzmassnahmen, so kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin vorsorgliche Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 12–15 JStG anordnen. ¹⁰⁾

Vorsorgliche
Schutzmass-
nahmen ¹⁰⁾

² Der gesetzliche Vertreter ist vor der Anordnung einer vorsorglichen Schutzmassnahme ¹⁰⁾ anzuhören. Die Verfügung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem

Angeschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu eröffnen.

³ ... ⁵⁾

⁴ Hat eine vorsorgliche Schutzmassnahme zwei Monate gedauert, ohne dass ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, so bedarf es zu ihrer Verlängerung der Bewilligung des Präsidiums des Jugendgerichtes, im Rechtsmittelverfahren der Bewilligung des Präsidiums des Obergerichts. ¹⁰⁾

⁵ Die Kosten der vorsorglichen Schutzmassnahmen ¹⁰⁾ werden als Vollzugskosten behandelt.

V. Abschluss der Untersuchung

Art. 24 ¹⁰⁾

Aktenschluss ¹⁰⁾ Die Jugendanwaltschaft setzt den Vertreter des Angeschuldigten vom Abschluss des Untersuchungsverfahrens mündlich oder schriftlich in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Vernehmlassung.

A. Einstellung des Vorverfahrens ¹¹⁾

Art. 25 ¹⁰⁾

Einstellungsgründe ¹⁰⁾

Das Vorverfahren wird eingestellt, sobald sich ergibt, dass zureichende Gründe für eine Eröffnung oder Weiterführung der Untersuchung oder für eine Anklageerhebung nicht oder nicht mehr vorhanden sind, insbesondere,

- a) wenn ein nicht zu beseitigendes verfahrensrechtliches Hindernis der Verfolgung und Beurteilung der Sache entgegensteht,
- b) wenn ein strafbares Verhalten eines Beschuldigten nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist,
- c) wenn gemäss Art. 58 StPO oder Art. 7 JStG auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung verzichtet wird.

Art. 25a ¹¹⁾

Einstellungsverfügung

¹ Die Jugendanwaltschaft verfügt die Einstellung des Vorverfahrens schriftlich mit kurzer Begründung und trifft zugleich die nötigen Anordnungen über die Nebenpunkte.

² Die Verfügung bedarf der Genehmigung durch das Jugendgerichtspräsidium.

Art. 25b¹¹⁾

¹ Die vom Jugendgerichtspräsidium genehmigten Einstellungsverfügungen werden durch die Jugendanwaltschaft schriftlich ausgefertigt und dem Angeschuldigten, dem Geschädigten sowie weiteren Betroffenen unter Hinweis auf das Recht zur Einsprache zugestellt.

Zustellung und
Mitteilung

² Ausfertigung und Zustellung können unterbleiben, soweit die Beteiligten von der Einleitung des Verfahrens keine Kenntnis erhalten haben oder soweit keine gültige Adresse bekannt ist.

Art. 25c¹¹⁾

¹ Der Angeschuldigte, der Geschädigte und andere durch die Einstellungsverfügung unmittelbar betroffene Personen können innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Jugendanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Den Einspracheberechtigten sind die Akten zur Einsicht offenzuhalten.

Einsprache

² Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Jugendanwaltschaft kann dem Einsprecher auf Gesuch eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung gewähren.

³ Will ein Angeschuldigter gestützt auf Art. 61 Abs. 2 StPO einen Freispruch verlangen, hat er dieses Begehren ebenfalls durch Einsprache nach den vorstehenden Bestimmungen anzubringen. Einer näheren Begründung bedarf es in diesem Fall nicht.

Art. 25d¹¹⁾

¹ Die Einsprache bewirkt eine Überprüfung des Einstellungsentscheides und der damit verbundenen Anordnungen durch die Jugendanwaltschaft. Diese ist dabei nicht an die Anträge des Einsprechers gebunden.

Wirkung der
Einsprache

² Bei zusammenhängenden Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte kann die Jugendanwaltschaft die Wirkung einer gültigen Einsprache auf die Einstellungsverfügungen ausdehnen, gegen welche keine Einsprachen vorliegen. Diese Verfügung ist endgültig. Sie fällt dahin, wenn die Einsprache, welche die Ausdehnung veranlasst hat, zurückgezogen wird.

³ Die Jugendanwaltschaft kann die Einstellungsverfügung ganz oder teilweise aufheben und eine Ergänzung der Untersuchung vornehmen oder Anklage erheben. Diese Verfügungen sind endgültig.

Art. 25e¹¹⁾

Bestätigung der Einstellung

¹ Hält die Jugendanwaltschaft eine Weiterführung des Verfahrens nicht für gerechtfertigt, so bestätigt sie die Einstellung desselben und entscheidet zugleich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen; Art. 351 und 359 StPO sind anwendbar. Stehen andere Massnahmen, namentliche Einziehung und Verwendungs zugunsten des Geschädigten gemäss Art. 69 ff. StGB, in Frage, überweist sie die Akten anschliessend dem Jugendgericht zum separaten Entscheid.

² Auf entsprechendes Begehren gemäss Art. 61 Abs. 2 StPO kann die Jugendanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung ausdrücklich die Nichtschuld des Angeschuldigten feststellen. Dieser Feststellung kommt vorbehältlich der Beschwerde an das Obergericht die Wirkung eines freisprechenden Urteils zu.

³ Die Verfügung der Jugendanwaltschaft ist kurz zu begründen und dem Einsprecher sowie den übrigen Betroffenen unter Hinweis auf das Recht zur Beschwerde gemäss Art. 327 ff. StPO schriftlich mitzuteilen.

B. Strafverfügung¹¹⁾

Art. 26¹¹⁾

Inhalt

¹ Bei Übertretungen kann die Jugendanwaltschaft auf Grund der Ermittlungsergebnisse eine schriftliche Strafverfügung erlassen, wenn nur ein Verweis, persönliche Leistung bis zu zehn Tagen oder Busse bis Fr. 1'000.-- in Betracht fällt oder wenn sie von einer Bestrafung absehen will.

² Der Inhalt der Strafverfügung richtet sich nach Art. 236 StPO.

Art. 26a¹⁰⁾

Einspracherecht

¹ Gegen die ihm zugestellte Strafverfügung kann der Angeschuldigte innert 10 Tagen bei der Jugendanwaltschaft Einsprache erheben. Der Privatkläger sowie weitere Beteiligte sind zur Einsprache nur berechtigt, soweit sie durch den Entscheid in Nebenpunkten unmittelbar beschwert sind.

² Die Einsprache ist schriftlich zu erklären und soll einen Antrag sowie eine kurze Begründung enthalten. Die zur Beweisführung angerufenen Tatsachen und Beweismittel sind anzuführen.

³ Das Jugendgerichtspräsidium kann seinerseits innert 10 Tagen gegen den ihm gemäss Art. 237 Abs. 3 StPO zugestellten Entscheid Einsprache erheben und damit Anordnungen für das weitere Verfahren verbinden.

Art. 26b¹¹⁾

¹ Die Einsprache bewirkt die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens und eine Wiedererwägung der gesamten Strafverfügung durch die Jugendanwaltschaft.

Wirkung der
Einsprache

² Bei bestehender Einsprache kann von einer Einvernahme des Angeschuldigten durch die Jugendanwaltschaft abgesehen werden, wenn sich dieser schriftlich oder bei einer Polizeibehörde zu Protokoll in hinreichender Weise geäußert hat. Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen brauchen nur durchgeführt zu werden, wenn eine polizeiliche Befragung zur Abklärung nicht genügt.

Art. 26c¹¹⁾

¹ Die Einsprache kann zurückgezogen werden, solange kein neuer verfahrensabschliessender Entscheid ergangen ist. Ein Rückzug wird angenommen, wenn der Einsprecher auf Vorladung hin unentschuldigt ausbleibt oder wenn eine Zustellung an die letztbekannte Adresse nicht vollzogen werden kann.

Rückzug der
Einsprache und
Rechtskraft

² Liegt keine Einsprache vor oder ist sie zurückgezogen worden, so wird die Strafverfügung endgültig und vollstreckbar.

C. Strafbefehl¹¹⁾**Art. 27**¹⁰⁾

¹ Die Jugendanwaltschaft erlässt nach durchgeführter Untersuchung einen Strafbefehl

Inhalt¹⁰⁾

- a) wenn sie einen Verweis, eine Busse, bis zu einem Monat persönliche Leistung oder einen Freiheitsentzug bis zu drei Monaten mit oder ohne Busse für angebracht hält;
- b) wenn sie Schutzmassnahmen ohne Verfügung über den Aufenthalt des Angeschuldigten treffen will;
- c) wenn sie von Schutzmassnahmen oder Strafen absehen will.

² Der Inhalt des Strafbefehls richtet sich nach Art. 242 StPO.

Art. 27a¹¹⁾

¹ Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbefehl innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Jugendanwaltschaft Einsprache erheben.

Einspracherecht

² Weitere Betroffene sind zur Einsprache nur berechtigt, soweit sie durch den Entscheid im Nebenpunkt unmittelbar beschwert sind. Diesen kann die Jugendanwaltschaft auf Gesuch hin eine einmalige

Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung gewähren.

³ Die Einsprache ist schriftlich zu erklären und soll einen Antrag sowie eine kurze Begründung enthalten. Die zur Beweisführung angerufenen Tatsachen und Beweismittel sind anzuführen.

⁴ Das Jugendgerichtspräsidium kann seinerseits innert 10 Tagen gegen den ihm gemäss Art. 243 Abs. 3 StPO zugestellten Entscheid begründet Einsprache erheben.

Art. 27b¹¹⁾

Wirkung der
Einsprache

¹ Die Jugendanwaltschaft kann bei Einsprache von sich aus, auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder auf Anordnung des Jugendgerichtspräsidiums zusätzliche Abklärungen durchführen.

² Die Jugendanwaltschaft ist berechtigt, den Strafbefehl aufzuheben und durch eine Einstellungsverfügung oder einen neuen Strafbefehl zu ersetzen, wobei vor der Zustellung an den Angeschuldigten die Genehmigung des Jugendgerichtspräsidiums vorliegen muss.

³ Kann das Verfahren durch die Jugendanwaltschaft nicht abgeschlossen werden, so erhebt sie Anklage und überweist die Akten dem Jugendgerichtspräsidium.

Art. 27c¹¹⁾

Rückzug der
Einsprache und
Rechtskraft

¹ Jeder Einsprecher kann seine Einsprache bis zum Schluss der Parteivorträge im Hauptverfahren zurückziehen, sofern nicht inzwischen der Strafbefehl durch eine neue Verfügung ersetzt worden ist.

² Unentschuldigtes Ausbleiben eines zum Erscheinen an der Hauptverhandlung verpflichteten Einsprechers gilt als Rückzug der Einsprache.

³ Wird keine Einsprache erhoben oder werden alle Einsprachen zurückgezogen, so wird der Strafbefehl endgültig und einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

⁴ Einsprachen, die sich ausschliesslich auf Nebenpunkte beziehen, hindern die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Strafbefehls in den Hauptpunkten nicht.

D. Mediation¹¹⁾

Art. 28¹⁰⁾

¹ Die Jugendanwaltschaft kann das Verfahren bis zur Anklageerhebung zum Zwecke der Mediation gemäss Art. 8 JStG einstweilen einstellen.

Mediation¹⁰⁾

² Sie beauftragt eine dafür geeignete Organisation oder Person, das Mediationsverfahren durchzuführen.

³ Führt das Mediationsverfahren zu keinem Erfolg, so setzt die Jugendanwaltschaft das Verfahren fort.

VI. Gerichtliches Verfahren

Art. 29¹⁰⁾

¹ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin hat die Anklage vor dem Jugendgericht persönlich zu vertreten, sofern die Jugendanwaltschaft eine Schutzmassnahme beantragt.

Anklage-
vertretung

² In den übrigen Fällen kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin statt dessen einen schriftlichen Antrag mit kurzer Begründung einreichen. Das Präsidium des Jugendgerichtes kann die persönliche Anwesenheit des Jugendanwaltes oder der Jugendanwältin verlangen.

Art. 30

¹ Der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten ist zur Hauptverhandlung vorzuladen und bei Erscheinen vom Gericht anzuhören.

Anwesenheit
des
gesetzlichen
Vertreters

² Der Vorsitzende kann ihn aus besonderen Gründen von einem Teil der Verhandlungen ausschliessen. Wird er ausgeschlossen, so ist ihm vom Ergebnis der in seiner Abwesenheit erfolgten Verhandlungen in geeigneter Form Kenntnis zu geben.

VII. Rechtsmittel

Art. 31⁵⁾

Art. 32³⁾

Gegen Urteile des Jugendgerichts und seines Präsidenten steht die Berufung offen. Die Art. 310 ff. StPO⁴⁾ sind sinngemäss anwendbar.

Berufung

Art. 33⁵⁾

Art. 34¹⁰⁾

Beschwerde

¹ Die Bestimmungen der Art. 327 ff. StPO über die Beschwerde sind auf Amtshandlungen oder Unterlassungen der Jugendanwaltschaft, des Jugendgerichtes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin sinngemäss anwendbar.

² Verfügungen des Jugendanwaltes oder der Jugendanwältin als Vollstreckungsbehörde, die das Bundesrecht verlangt, sowie vorsorgliche Verfügungen gemäss Art. 23 dieses Gesetzes unterliegen dabei der erweiterten Überprüfung durch das Obergericht im Sinne von Art. 329 Abs. 2 und 3 StPO.

Art. 35⁵⁾

Art. 36⁵⁾

VIII. Vollzug

Art. 37¹⁰⁾

Zuständigkeit

¹ Anordnung und Überwachung des Vollzuges der Urteile und Entschiede obliegen der Jugendanwaltschaft.

² Die Jugendanwaltschaft kann die Aufsicht und die persönliche Betreuung fürsorglich geeigneten Personen und auf diesen Zweck ausgerichteten Vereinigungen übertragen.

³ ...¹²⁾

⁴ Die Gerichtskasse bezieht die von der Jugendanwaltschaft ausgefallten Bussen.

Art. 38¹⁰⁾

Elternrechte

Vor der Bezeichnung der Privatpersonen oder der Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen gemäss Art. 15 JStG sind die Eltern anzuhören.

Art. 39¹⁰⁾

Betreuung

Der Betreuung der Jugendlichen während des Vollzuges von Schutzmassnahmen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit den bei Privatpersonen und in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen untergebrachten Jugendlichen ist der persönliche Kontakt zu pflegen.

Art. 40¹⁰⁾

¹ Wo das Bundesrecht den Vollzugsentscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist jene Behörde zuständig, welche die Verurteilung rechtskräftig ausgesprochen hat.

Nachträgliche
Entscheide

² Sofern die neue Schutzmassnahme gemäss Art. 27 durch Strafbefehl getroffen werden könnte, ist zur Änderung die Jugendanwaltschaft unter Vorbehalt der Einsprache an das Jugendgericht befugt.

³ Neue Schutzmassnahmen, welche eine Verfügung über den Aufenthalt des Verurteilten beinhalten, werden durch das Jugendgericht beschlossen.

⁴ Die Jugendanwaltschaft trifft auch alle übrigen Vollzugsentscheide.

IX. Kosten**Art. 41**

¹ Für das Verfahren vor der Jugendanwaltschaft¹⁰⁾ und dem Jugendgericht beträgt die Staatsgebühr zwischen 10 und 3'000 Franken.

Verfahrenskosten

² Bei Bemessung, Auflage und Bezug der Verfahrenskosten ist den Verhältnissen und dem Fortkommen des Pflichtigen Rechnung zu tragen.

³ Die Eltern des Angeschuldigten oder Verurteilten können für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

Art. 42¹⁰⁾

¹ Die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen trägt der Staat.

Vollzugskosten

² Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht (Art. 276 ff. ZGB) die Kosten der Schutzmassnahmen mit.

³ Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichtet werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 43**¹⁰⁾

Das Obergericht kann über den Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen Verordnungen erlassen.

Ergänzende
Vorschriften

2. Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

¹ In den Art. 1 Abs. 1 und 10 wird der Ausdruck «Kindes oder» respektive «Kinder und» aufgehoben.

² In den Art. 21 wird der Ausdruck «Der Jugendanwalt» durch «Die Jugendanwaltschaft» ersetzt.

³ In den Art. 23 Abs. 2 und 5 wird der Ausdruck «Massnahme» respektive «Massnahmen» durch «Schutzmassnahme» respektive «Schutzmassnahmen» ersetzt.

⁴ In Art. 41 Abs. 1 wird der Ausdruck «vor dem Jugendanwalt» durch «vor der Jugendanwaltschaft» ersetzt.

Art. 44³⁾

Art. 45³⁾

Art. 46

Übergangs-
bestimmungen

¹ Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden von den nach altem Recht zuständigen Behörden weitergeführt.

² Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Fälle Anwendung.

Art. 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.⁶⁾ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 311.0.
- 2) SHR 101.000.
- 3) Fassung gemäss Art. 399 StPO vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100), in Kraft getreten am 1. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 699).
- 4) SHR 320.100.
- 5) Aufgehoben durch Art. 399 StPO vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100), in Kraft getreten am 1. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 699).

- 6) In Kraft getreten am 20. Oktober 1974 (Amtsblatt 1974, S. 1531).
- 7) Fassung gemäss G vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).
- 8) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 9) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 10) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 899, S. 1545).
- 11) Eingefügt durch G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 899, S. 1545).
- 12) Aufgehoben durch G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 899, S. 1545).